

Naturrecht und Humanwissenschaft

Moritz Nestor

Vortrag an der Pädagogischen Schulungswoche des Vereins zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis VPM, fachliche Leitung Annemarie Buchholz-Kaiser

Verehrte Anwesende

Man mag bei dem Gedanken etwas stutzen, dass Psychologie, Pädagogik und Staatslehre eine gemeinsame Wurzel haben. Und doch wird es ihnen sofort einsichtig, wenn ich ihnen folgende zwei Zitate vorlese:

«Selbst manche Tiere mässigen die Sorge für ihren *Nutzen* durch die *Rücksicht* [...] Dies mag bei ihnen aus einem Instinkt herrühren. [...] Der reife Mensch aber [...] verbindet offensichtlich mit einem starken geselligen Trieb, für den er vor allen Geschöpfen das besondere Mittel der Sprache besitzt, auch die *Fähigkeit, allgemeine Regeln zu fassen und danach zu handeln*. Dies alles hat der Mensch nicht mehr mit anderen Geschöpfen gemeinsam, sondern ist eine Eigenart der menschlichen Natur. *Diese ... der menschlichen Vernunft entsprechende Sorge für die Gemeinschaft ist die Quelle dessen, was man eigentlich mit der Bezeichnung Recht meint.* [...]

Aus diesem Begriff des Rechts hat sich ein anderer gebildet. Der Mensch hat vor den übrigen Lebewesen nicht bloss den erwähnten Geselligkeitstrieb, sondern auch die Urteilskraft, um das Angenehme und das Schädliche einzuschätzen, und zwar nicht bloss das Gegenwärtige ... Es entspricht deshalb der menschlichen Natur, auch hierin nach dem Mass menschlicher Einsicht dem zu folgen, was für richtig erkannt wird, und sich dabei nicht durch Leidenschaft und Vorurteil hinreissen zu lassen. Was diesen Geboten entgegengesetzt ist, ist auch gegen das Recht der menschlichen Natur.»¹

Dies das erste Zitat. Nun das zweite:

«Die menschliche Natur ist so beschaffen, dass wir ohne Gemeinschaft nicht leben und unsere Art nicht erhalten könnten».² «So ist also der Mensch ... ein auf seine Selbsterhaltung und Selbstsicherung bedachtes Wesen, für sich allein hilflos und unfähig, ohne die Unterstützung von seinesgleichen zu leben, im höchsten Grade auf wechselseitige Förderung angewiesen ... Er muss also, um sich zu erhalten, gesellig sein ... Die Hauptregel ... ist also diese: Jedermann muss, soweit es von ihm abhängt, dafür besorgt sein, die Gemeinschaft zu pflegen und zu bewahren. Daraus folgt, dass wer das Ziel erreichen will, auch die Mittel wollen muss, ohne die es nicht erreicht werden kann. Daher ist alles, was zu diesen universellen Gemeinschaft beiträgt, ... geboten und alles, was sie stört, zerstört, verboten. Alles übrigen Regeln sind diesem allgemeinen Gesetz untergeordnet ... [...] Wie wir ... im gewöhnlichen Lauf des ... Lebens diese Wahrheiten von Kindheit an erfahren und uns nicht erinnern können, wann sie begonnen haben, in unseren Geist einzudringen, so betrachten wir sie als mit uns geboren. Dieselbe Erfahrung macht jederman mit seiner Muttersprache.»³

¹ GROTIUS, HUGO. De Jure Belli ac Pacis, 1670, IIf. (Von Krieg und Frieden, 1625) Zitiert nach: *Materialien zur Rechtsgeschichte 3*. SCHOTT, CLAUDIETER (Hrg.) *Textbuch: Rechtsgeschichte*. FORSCHUNGSSTELLE FÜR RECHTSGESCHICHTE. überarbeitete Auflage. Zürich 1992, S. 63.

² PUFENDORF, SAMUEL. De officio hominis et civis, secundum legem naturalem, 1673. (Die Pflichten des Menschen nach dem Naturrecht, 1673) Zitiert nach: *Materialien zur Rechtsgeschichte 3*. SCHOTT, CLAUDIETER (Hrg.) *Textbuch: Rechtsgeschichte*. FORSCHUNGSSTELLE FÜR RECHTSGESCHICHTE. überarbeitete Auflage. Zürich 1992, S. 70.

³ Pufendorf, ebd., S. 69.

Man könnte zu Recht an ADLER oder PORTMANN als Autoren denken. Das erste Zitat ist jedoch von HUGO GROTIUS aus dem Jahre 1625, das zweite aus dem Jahre 1673 und von SAMUEL PUFENDORF. «Aus der Vernunft fliessen, nach *Pufendorf*, die allgemeinsten Menschenpflichten, deren Erfüllung den Menschen überhaupt erst zur Gemeinschaft mit anderen fähig macht. Dieser naturrechtliche Grundgedanke floss von PUFENDORF über verschiedene Wege in den amerikanischen Unabhängigkeitskampf ein und wurde zur geistigen Basis der ‚Bill of Rights‘ des Staates Virginia vom 12. 6. 1776»⁴ und später der Menschenrechtsbestimmungen in der amerikanischen Verfassung. In der ‚Bill of Rights‘ von Virginia wurde zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte das soziale Zusammenleben einer ganzen staatlichen Gemeinschaft unter das Naturrecht der Menschenwürde gestellt. In Artikel 1 lesen wir dort:

«Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen angeborene Rechte, deren sie ihre Nachkommenschaft bei der Begründung einer politischen Gemeinschaft durch keinerlei Abmachung berauben ... können ...: nämlich das Recht auf *Leben* und *Freiheit* und dazu die Möglichkeit, *Eigentum zu erwerben und zu behalten* und *Glück* und *Sicherheit* zu erstreben und zu erlangen.»

Die Gedanke von PUFENDORF und GROTIUS, die ich eingangs ausführlich zitierte, sind also die geistigen Väter unserer heutigen Grund- und Menschenrechtstradition. Und man muss genau merken, dass bei PUFENDORF am Anfang der *Menschenrechte* die allgemeinste *Menschenpflicht* steht, zur Gedeihen der universellen Gemeinschaft beizutragen, deren Erfüllung den Menschen überhaupt erst zur Gemeinschaft mit anderen fähig macht. Was in der Zeit seit Pufendorf an Menschenrechtskonventionen und -Katalogen aufgestellt wurde, steht in dieser Tradition und festigt sie. Dies ist ein historisch gewachsener Zusammenhang, der auf Grundeinsichten in die Menschennatur beruht, aus dem kein Mensch entlassen werden kann. Auf diesem Boden ruhen die Grund- und Menschenrechtsbestimmungen unserer modernen Verfassungen.

Man sieht also, wie der Rechts-Gedanke, «dass das Naturrecht sich aus Notwendigkeit zur Gemeinschaft ergibt», das heisst, dass der Mensch Regeln braucht um sein Zusammenleben im Grossen human zu regeln, dass dieser *juristische* Gedanke seinen Ausgangspunkt in einem *anthropologischen Sachverhalt* hat.

Und natürlich ist der Gedanke, dass der Mensch auf die Hilfe des Mitmenschen angewiesen ist und es daher seine natürliche Pflicht ist, dieses Zusammenleben zu erhalten, auch der Kern, der am Anfang der Psychologischen und Pädagogischen Wissenschaft steht. Wenn auch beide bald getrennte Wege gehen.

Der geistige Zusammenhang bleibt aber trotzdem immer bestehen, denn der freiheitliche Staat lebt von der Moralität seiner Bürger. Er kann und will ihnen diese Moral als freier Staat nicht vorschreiben oder sie bestrafen, wenn sie nicht moralisch sind, und der Staat greift nicht in die Erziehungsziele der Eltern ein. Er ist aber angewiesen, dass die Erzieher die Kinder in der Familie darauf vorbereiten, die allgemeinsten Menschenpflichten zu befolgen, anzuerkennen und weiterzutragen. Von dieser im

⁴ Vgl. RANDELZHOFFER, ALBRECHT. *Die Pflichtenlehre bei Samuel von Pufendorf*. Berlin/New York.1983, S. 8. Vgl. auch: VOIGT, ALFRED. *Geschichte der Grundrechte*. 1948, S. 192ff.

Individuum durch häusliche Erziehung verankerten Moralität lebt ein freies Gemeinwesen. Freiheit ist daher eine schwere Aufgabe, die erkannt und gelöst werden will. Wieviel leichter ist daher auch die Flucht vor der zu schwer erscheinenden Freiheit in die verlocken leicht erscheinende Kompensation der Schwäche durch Unterwerfung, wie wir sie in den zwei grossen totalitären Systemen unseres Jahrhunderts, dem Marxismus-Leninismus und dem Nationalsozialismus, erlebt haben und erleben.

PUFENDORF stellte das Naturrecht als eigenständige Disziplin neben die Moraltheologie. Bereits der etwas frühere HUGO GROTIUS hatte dies in folgender Bemerkung eingefangen: «Diese ... Regeln [gemeint ist das Naturrecht] würden auch gelten, selbst wenn man annähme, ..., dass es keinen Gott gebe».⁵ Der Atheist, das wollen diese Worte sagen, der Atheist ist *nicht aus der Moral entlassen*. Er mag – das ist seine zugestandene Freiheit – nicht an Gott glauben. Aus dem *Naturzusammenhang*, aus den Konsequenzen, die aus der natürlichen Geselligkeit des Menschen resultieren, ist er nie entlassen, und zwar mit der gleichen eisernen Logik, wie jeder Mensch der Naturnotwendigkeit essen zu müssen unterworfen bleibt und höchstens zeitweise auf Speise verzichten kann. Die Abhängigkeit von der Gemeinschaftsbezogenheit kann er nicht durch Gedanken aufheben. Ihr ist er genauso bis zum Tode unterworfen wie der Gläubige.

⁵ Grotius, ebd., S. 65.